

Satzung

über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 07.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Barleben zahlt an den Bauherren für jedes in der Gemeinde neu errichtete, selbstgenutzte Eigenheim einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €.
- (2) Der Bauherr muss das errichtete Eigenheim nach Fertigstellung selbst bewohnen und auf den entsprechenden Bauvorlagen im Zuge des Bauantrages oder auf der Erklärung im Rahmen des Genehmigungsverfahren als eben dieser benannt sein. Dies gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechtes entsprechend. Eine gewerbliche Nutzung, ganz oder teilweise, ist ausgeschlossen. Dritte, die ein Eigenheim errichten und dies nach Fertigstellung verkaufen oder vermieten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Der Neubau darf nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten, von denen eine durch den oder die Bauherren bewohnt werden muss.

§ 2 Antrag

- (1) Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser wird entsprechend des Vordruckes auf der Internetseite (www.barleben.de) der Gemeinde ausgefüllt und übersandt.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Antragstellers (=Bauherr)
 - Ortschaft, Lagebezeichnung (Straße/Wohngebiet)
 - Flur, Flurstück
 - konkrete Bezeichnung des Bauvorhabens inkl. Planungsunterlagen (Grundriss, Lageplan und Ansichten)
 - Erklärung der Selbstnutzung ausschließlich zu Wohnzwecken
 - Optional: Telefonnummer oder E-Mail für Rückfragen zum Antrag

Er ist beim Vorliegen mehrerer Bauherren, die gleichzeitig Eigentümer des Grundstückes sind, von allen Bauherren zu unterzeichnen.

- (3) Als Dokumente sind dem Antrag beizufügen:
 - Eigentumsnachweis (Grundbucheintragung oder Grundstückskaufvertrag)
 - Bauherrennachweis (Baugenehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde oder gemeindliche Erklärung im Rahmen des Genehmigungsverfahren)

§ 3 Zeitpunkt der Antragsstellung

Der Bauherr reicht den Antrag vor Baubeginn ein. Dabei sind die in § 2 benannten Unterlagen beizufügen. Zwischen der Baugenehmigung der Bauaufsichtsbehörde und dem Zeitpunkt der Antragstellung dürfen maximal zwei Monate liegen. Als Tag der Antragstellung gilt der Tag des Posteinganges, der auf dem Antrag von der Poststelle vermerkt wird.

Nach Antragstellung erhält der Bauherr eine Eingangsbestätigung. Nach Baufertigstellung sind die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes sowie eine Kopie der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde, aus der der Zeitpunkt der Fertigstellung eindeutig hervorgeht, einzureichen. Erst danach und bei Vorliegen aller Unterlagen kann über den Antrag endgültig entschieden werden.

§4 Auszahlung

- (1) Die Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.
- (2) Die Fertigstellung ist der Gemeinde mit Hilfe der in § 3 geforderten Unterlagen anzuzeigen. Nach Erhalt der benötigten Unterlagen wird die Leistung im Falle einer Bewilligung ausgezahlt, sofern die Haushaltsmittel zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.
- (3) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Anzeige der Baufertigstellung keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird die Auszahlung aufgeschoben bis die benötigten Mittel freigegeben sind. Dies gilt nicht im Falle einer möglicherweise notwendig werdenden Haushaltskonsolidierung oder in anderen Fällen, in denen die Mittel langfristig nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesen Fällen ist der Antrag abzulehnen.

§ 5 Rückzahlung bei Verletzung der Vorschriften

Wird eine in der Satzung geregelte Vorschrift über die Voraussetzungen der Wohnbauförderung verletzt, nachdem der Antrag bewilligt wurde, wird die Förderung in Höhe von 5.000,00 € nicht ausgezahlt und die Bewilligung aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen widerrufen. Wenn die Auszahlung bereits veranlasst wurde und die Gemeinde Kenntnis über einen Verstoß gegen die Voraussetzungen erlangt, wird die Wohnbauförderung in voller Höhe zurückgefordert.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) vom 06.05.2009 außer Kraft.

Barleben, den

09.05.2024

Frank Nase

Bürgermeister

